

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 662

Der Vorstand TBL-694 go Sachbearbeiter / Aktenz. 19.10.2020 Datum		Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
--	--	--

Betrifft **Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2021**

Beschlussentwurf

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3).

2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.


Herwig
(Vorstand)

82. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 17.11.2020
Festsetzung der Schmutz- u. Niederschlagswassergebühren 2021, VR 662

Beschluss:

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3)
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen

dafür: 14
Enth.: 1

17.11.2020 
(Schriftführerin)

Begründung:

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2008 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren geschaffen. Die Satzung ist hinsichtlich der Gebührensätze anzupassen. Hinsichtlich der Ergänzung des § 2 Abs. 3. wird auf Punkt 6 der Vorlage verwiesen.

Allgemeines:

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Leverkusen gehört die Abwasserbeseitigung. Die Abwasserableitung wird durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) erfüllt, während die Abwasserreinigung durch den Wupperverband erfolgt. Die TBL haben somit die Aufgabe, das bestehende Kanalnetz zu betreiben, zu erhalten und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik zu verbessern und zu erweitern.

Die wesentlichen Finanzierungsinstrumente sind die Kanalbenutzungsgebühren, die kostendeckend zu kalkulieren sind. Das heißt, dass die Erträge hieraus alle Aufwendungen abdecken müssen, soweit sie nicht von anderer Seite getragen werden.

Die TBL versuchen, die Kanalbenutzungsgebühren auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten und gleichzeitig eine hochwertige, umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

Die größten Kostenblöcke in der Gebührenkalkulation sind die kalkulatorischen Kosten (ca. 49 %) und der Wupperverbandsbeitrag (ca. 27 %). Betrachtet man ausschließlich die Schmutzwassergebühr, so ist der Wupperverbandsanteil einschließlich der Abwasserabgabe von überragender Bedeutung.

Ergebnis der Kosten- und Gebührenkalkulation:

Auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Kosten und Bemessungsgrundlagen sowie des Ergebnisses 2019 (Hinweis auf Anlage 2 dieser Vorlage) schlägt die Verwaltung vor

a) die Schmutzwassergebühren

die Gebühr von 2,35 €/m²

zu belassen.

b) die Niederschlagswassergebühren

von bisher 1,12 €/m²

auf nunmehr **1,15 €/m²**

anzupassen. (entspricht einer Erhöhung von rd. 2,7 %)

Erläuterung der Kosten- und Gebührenkalkulation im Einzelnen:

Die Anlagen 1 (Betriebsabschluss 2019, neue Kostenprognose 2020 sowie Kosten-schätzung für 2021), 2 (Ermittlung der ungewollten Gebührenüberschüsse und -fehl-beträge sowie deren Ausgleich) und 3 (Gebührenbedarfsberechnung) werden im Ein-zeln wie folgt erläutert:

1. Entwicklung der Gebührenbemessungsgrundlagen

1.1 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Schmutzwasserbeseitigung (Abwasser-menge = Frischwassermenge)

Der Frischwasserverbrauch war in den letzten Jahren nur relativ geringen Schwankungen ohne eindeutiger Tendenz unterworfen. Im Jahr 2020 wird mit ei-nem Verbrauch i. H. v. rd. 8.365.000 m³ gerechnet. Für 2021 wird angenommen, dass sich der Wasserverbrauch nur leicht gegenüber dem Jahr 2019 erhöhen wird. Diese Annahme ist darin begründet, dass durch die Umstände, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst werden, der Bedarf an Frischwasser voraussichtlich zurückgehen wird.

Entwicklung des für die Gebührenkalkulation maßgebenden Schmutzwasserver-brauchs in m³ (gerundet):

2011	8.268.000
2012	8.254.000
2013	8.154.000
2014	8.034.000
2015	8.201.000
2016	8.158.000
2017	8.316.000
2018	8.330.000
2019	8.262.000
2020	8.365.000 (Prognose)
2021	8.275.000 (Prognose)

1.2 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Niederschlagswasserbeseitigung

Die Summe der angeschlossenen Grundstücksflächen beträgt zum Stand 31.12.2019 rd. 12.777.000 m². Für 2021 wird wegen intensiver Hochbautätigkeit und Abkoppelung von Grundstücksflächen und der bisher noch nicht berücksich-tigten öffentlichen Flächen im Stadtgebiet, mit einer Erhöhung der Fläche um ca. 117.000 m² gerechnet.

Entwicklung der für die Gebührenkalkulation maßgebenden angeschlossenen Flächen in m² (gerundet):

2011	12.246.000
2012	12.475.000
2013	12.416.000
2014	12.711.000
2015	12.641.000
2016	12.712.000
2017	12.746.000

2018	12.745.000
2019	12.777.000
2020	12.787.000 (Prognose)
2021	12.904.000 (Prognose)

2. Kostenansätze

2.1 *Allgemeine Kostensteigerungen*

Soweit sich bei den Kostenarten keine besonderen Entwicklungen abzeichnen, wurden folgende Steigerungsraten prognostiziert:

<u>Jahr</u>	<u>Personalkosten</u>	<u>Sachkosten</u>
2020	2 %	0 %
2021	2 %	1 %

Aufgrund des in 2018 ausgehandelten Tarifvertrages ergibt sich für das Jahr 2020 eine tarifliche Personalkostensteigerung von rd. 2 %.

Aufgrund der gerade beendeten Tarifverhandlungen wird eine durchschnittliche Personalkostensteigerung von ca. 2 % erwartet.

Bei den Sachkosten sind die Energiekosten, insbesondere die Treibstoffkosten, ein wesentlicher Bestandteil, der bei der Kostenentwicklung zu betrachten ist. Die Kosten für Treibstoffkosten sind seit Januar 2020 konstant geblieben. Daher wird angenommen, dass die Sachkosten in 2020 konstant bleiben und erst 2021 in Höhe der Orientierungsdaten des Landes (1,0 %) steigen werden.

2.2 *Bezogene Leistungen (vormals Unternehmerleistungen und Material)*

Aufgrund der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - vom 17.10.2013 sind die Gemeinden zu starken Kontrollen, häufigen Reinigungen, Wartungen und raschen Instandhaltungen des Kanalnetzes verpflichtet. Mit der Beseitigung der dabei festgestellten Rohrundichtigkeiten werden wie bisher private Unternehmen beauftragt. Es werden hier erhebliche Steigerungen erwartet, die jedoch noch nicht in die Kalkulation einfließen konnten.

2.3 *Abwasserabgabe Niederschlagswasser*

Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Trennsystemen ist die Abwasserabgabe direkt an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu zahlen. Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Mischsystemen ist die Abwasserabgabe dagegen über den Wupperverband zu entrichten.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 liegt der Abgabesatz je Schadeinheit bei 35,79 €.

Sofern das jeweilige Netz in vollem Umfang den aktuell anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Selbstüberwachungsverordnung Kanal eingehalten wird, kann eine Befreiung von der Abwasserabgabe gewährt werden. Dies ist in der Vergangenheit für Teilnetze in Leverkusen erfolgt. Die Abwasserabgabenbefreiung für Niederschlagswasser aus Trennsystemen kann jedoch vorerst nicht mehr zu 100 Prozent erwartet werden. Die Verwaltungsvorschrift des Landes, der sog. Trennerlass vom 26.05.2004, fordert in vielen Fällen die Behandlung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen. Diese Behandlungsanlagen bzw. die Abkopplung von unbelasteten Flächen sind nicht kurzfristig herstellbar. In die Gebührenkalkulation für 2021 wurde eine Erhöhung um ca. 10% einkalkuliert.

2.4 Verwaltungskostenanteil

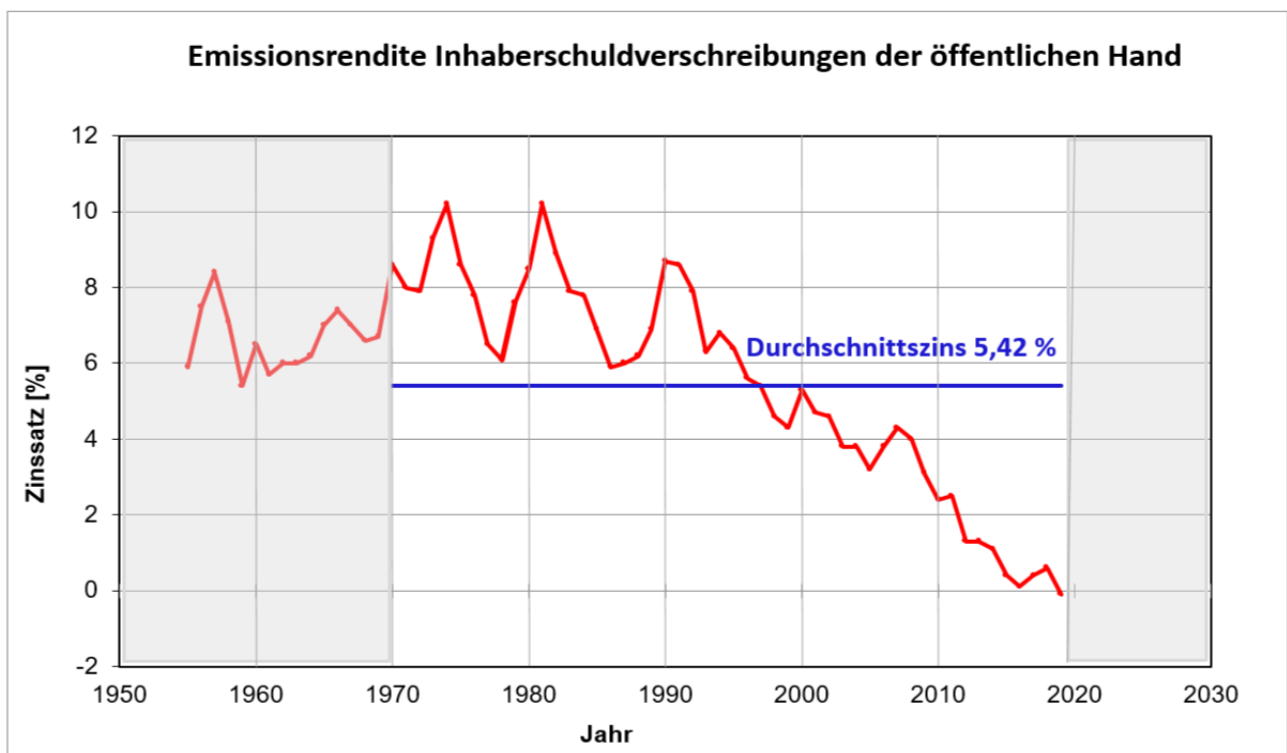
Für die Leistungen des Sachgebietes Grundbesitzabgaben des Fachbereiches Finanzen der Stadt Leverkusen in Rechnung gestellter Aufwand. Der Aufwand entsteht bei der Aufgabenerfüllung des Sachgebietes Grundbesitzabgaben im Bereich der Entwässerungsgebühren.

2.5 Verwaltungskostenanteil Tief- und Wasserbau

Nicht aktivierungsfähige Aufwendungen für die technische Verwaltung des Kanalanlagevermögens.

2.6 Verzinsung Kanäle

Mit Beschluss vom 17.09.2019 hat der Verwaltungsrat der TBL beschlossen, bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes im Zuge der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 auf den Aufschlag i. H. v. 0,5 % zu verzichten.



Dem Beschluss folgend, wird auch für das Jahr 2021 auf den Zuschlag verzichtet und ein Zinssatz i. H. v. 5,42 % verwendet.

2.7 Vergleich des kalkulatorischen Zinssatzes Leverkusen mit anderen Kommunen:

Gem. dem Beschluss des Verwaltungsrates in der 64. Sitzung am 04.07.2017 wird der nachfolgende Vergleich der kalkulatorischen Zinssätze aufgelistet:

<u>Kommune</u>	<u>Zinssatz 2020¹</u>
Recklinghausen	6,06 %
Solingen	6,04 %
Hilden	6,00 %
Münster	6,00 %
Oberhausen	6,00 %
Bonn	5,92 %
Bergisch Gladbach	5,56 %
Bocholt	5,56 %
Bochum	5,56 %
Düsseldorf	5,56 %
Krefeld	5,56 %
Leverkusen	5,56 %
Dortmund	5,10 %
Duisburg	5,04 %
Ratingen	5,00 %
Köln	2,77 %

2.8 Abzugskapital Kanäle

In dieser Position sind die kalkulatorischen Zinsen gutgeschrieben, die auf das sog. Abzugskapital entfallen. Es handelt sich hierbei um Kanäle, die durch Beiträge und Zuschüsse Dritter mitfinanziert wurden.

2.9 Abschreibung Kanäle

Die Abschreibung erfolgt auf der Basis der Restbuchwerte der Wiederbeschaffungswerte. Die Nutzungsdauer der Kanäle wird im Regelfall mit 66 2/3 Jahre kalkuliert, so dass sich ein Abschreibungssatz von 1,5% ergibt.

Die Fortschreibung der Wiederbeschaffungszeitwerte richtet sich nach den Preisindizes für Ortskanäle, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden jährlich neu festsetzt. Der Preisindex ist im Jahr 2020 gegenüber 2019 von 137,5 um 3,4 Punkte auf 140,9 gestiegen.

¹ Quelle: Städteumfrage der Landeshauptstadt Düsseldorf 2020

2.10 Im Laufe des Jahres 2020 wurden bzw. werden folgende Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert und werden daher in 2021 gebührenwirksam:

- Fr.-Ebert-Straße (Süd)	(MW – KR)
- Ludwig-Knorr-Straße	(MW – KR)
- Weyerweg Nord	(MW – KN)
- Pfarrer-Jekel-Straße	(MW – KN)
- Mauspfad	(SW – KR)
- Ludwig-Knorr-Straße (Stichweg)	(MW – KN)
- Windthorststraße (Süd)	(SW – KR)
- Wilmersdorfer Straße	(RW – KN)
und einige kleinere Maßnahmen unter 100.000,00 €	

Im Jahr 2021 sollen folgende Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert werden:

- Hermann-König-Straße	(MW – KN)
- Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße/Manforter Straße	(MW – KN)
- Manforter Str. (Ost)	(MW – KR)
- Bahnseitenkanal	(RÜB/RW – KN)
- An der Luisenburg	(MW – KR)
- Bahnhofstraße	(MW – KR)
- Dohrgasse (Süd)	(MW – KR)
- Saarstraße	(RW – KR)
- Sauerbruchstr.	(RW – KR)
- Freiburger Straße	(SW/RW – KR)
- Burgstraße	(RW – KN)
- Marie-Curie-Straße	(MW – KN)
- Hans-Sachs-Straße	(SW/RW – KR)
- Reuterstraße	(RW – KR)
und einige kleinere Maßnahmen unter 100.000,00 €	

RW = Regenwasser
MW = Mischwasser
SW = Schmutzwasser

KN = Kanalneubau
KR = Kanalrenovierung
RÜB = Regenüberlaufbecken

2.11 *An den Wupperverband zu zahlende Beträge (einschließlich Abwasserabgabe)*

2.11.1 *Abwasserabgabe Schmutzwasser*

Die Abwasserabgabe wird vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen für die Einleitung von Schmutzwasser aus den Klärwerken des Wupperverbandes in die Gewässer erhoben und richtet sich neben der Menge insbesondere nach der Schädlichkeit des Abwassers.

Der Wupperverband legt die Abgabe nach den Veranlagungsregeln auf seine Mitglieder um.

Für 2021 geht der Wupperverband davon aus, dass der Beitragssatz je Einwohner, nach dem sich die an das Landesamt zu zahlende Abwasserabgabe

für Leverkusen berechnet, wie 2020 auf 3,15 € pro Einwohner beibehalten wird.

2.11.2 *Wupperverbandsbeitrag (Verschmutzerbeitrag D)*

Der Wupperverband erhebt von den Gemeinden für die Beseitigung von Abwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, den Verschmutzerbeitrag D. Der Beitragssatz soll 2021 wie 2020 mit 57,09 € je Einwohner beibehalten werden. Aufgrund der steigenden Einwohnerzahl erhöht sich die Beitragssumme (s. a. Kapitel 3).

2.12 *Kanalfernauge und Fahrzeuge*

Die unter Ziffer 2.2 angesprochenen Untersuchungen des Kanalnetzes werden soweit möglich mittels des sog. "Kanalfernauges" (eine fernsteuerbare, fahrbare Videokamera) in Eigen- oder Fremdleistung durchgeführt.

2.13 *Betriebsleitung*

Leistungen der Abteilung Kanalunterhaltung und Werkstätten und den dazugehörigen betriebsspezifischen Kosten.

2.14 *Kosten Sonderbauwerke (Anlage 1, Blatt 6)*

In dieser Aufstellung sind, getrennt nach Fallgruppen, alle Kosten der Sonderbauwerke (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten) zusammengefasst.

2.15 *Einbeziehung/Ausgliederung der Kostenanteile Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter (Hinweis auf Anlage 1, Blatt 4, Ziffer 4)*

Die Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter sind teilweise Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage (zu ca. 60 %) und der Wasserläufe (zu ca. 40 %). Die Kosten wurden verursachergerecht zugeordnet.

3. **Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Wupperverband** **(Hinweis auf Anlage 3)**

Der Wupperverband erhebt für die finanziellen Aufwendungen, die ihm für die Beseitigung des den Klärwerken zugeleiteten Abwassers entstehen, den Verschmutzerbeitrag D wie folgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung:

a) von den Mitgliedern des Verbandes (sog. Direktmitglieder – industrielle Unternehmen, die den in der Satzung des Wupperverbandes festgesetzten Mindestbeitrag i. H. v. 5.000,00 € erreichen) unmittelbar

b) von den Gemeinden für ihre Einwohner, juristischen Personen und Betriebe, die nicht Direktmitglieder sind.

Bei den Ermittlungen der Gebührensätze ist daher von differenzierten ansatzfähigen Kosten auszugehen.

Die Gebührensätze errechnen sich wie folgt:

a) Gebührensätze für die Mitglieder des Wupperverbandes

$$\begin{aligned} & \text{ansatzfähige Kosten gesamt} \\ & \cdot \text{ von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D} \\ & = \text{ansatzfähige Kosten für die Mitglieder des Wupperverbandes} \\ & : \text{ Summe der Bemessungsgrundlagen gesamt} \\ & = \underline{\underline{\text{Gebührensätze}}} \end{aligned}$$

b) Gebührensätze für die übrigen Gebührenpflichtigen

$$\begin{aligned} & \text{von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D} \\ & : \text{ Summe Bemessungsgrundlagen (ohne Mitglieder Wupperverband)} \\ & = \text{Teilgebührensätze} \\ & + \text{ Gebührensatz für Mitglieder des Wupperverbandes} \\ & = \underline{\underline{\text{Gebührensätze}}} \end{aligned}$$

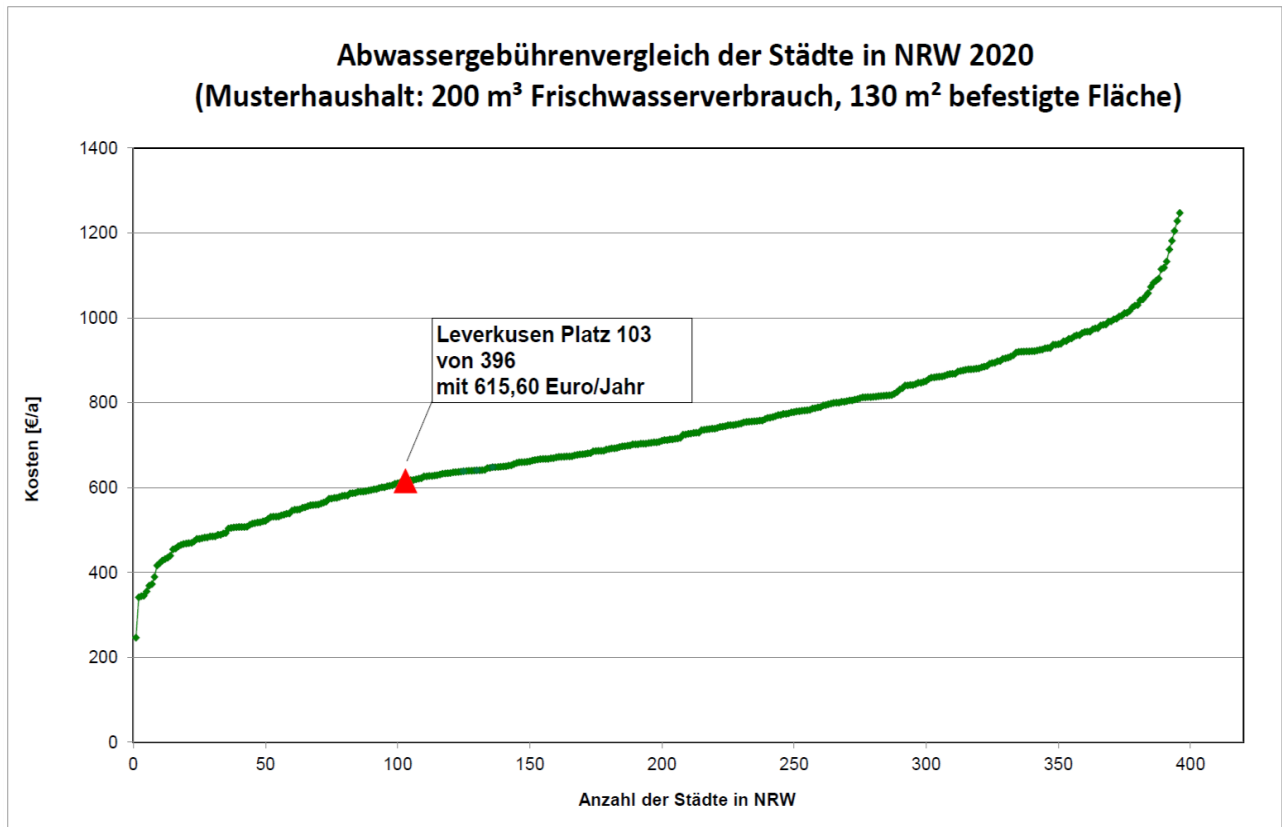
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die direkte Mitgliedschaft im Wupperverband, hat auf die Niederschlagswassergebühren keinen Einfluss.

4. Entwicklung der Gebührensätze in den TBL

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2011	2,30 €	1,27 €
2012	2,30 €	1,18 €
2013	2,31 €	1,19 €
2014	2,31 €	1,14 €
2015	2,40 €	1,14 €
2016	2,43 €	1,10 €
2017	2,43 €	1,08 €
2018	2,43 €	1,08 €
2019	2,37 €	1,14 €
2020	2,35 €	1,12 €
2021	2,35 €	1,15 €

In der Abbildung sind die Abwassergebühren gem. der Publikation „Abwassergebühren 2020 – Privathaushalte NRW“ vom Bund der Steuerzahler NRW e.V. für einen Musterhaushalt im Vergleich der Gemeinden in NRW dargestellt:



5. **Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge der Jahre 2017, 2018, 2019 (Ergebnis) und 2020 (Prognose) sowie deren Ausgleich (Hinweis auf Anlage 2)**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 sind Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Da die Ergebnisse eines Kalkulationszeitraumes stets erst nach dessen Ablauf, mit- hin erst im Folgejahr vorliegen, verbleiben für den Ausgleich ab dem Kalkulations- ergebnis 3 Jahre.

Ergebnisse und Prognosen:

a) Schmutzwasserbeseitigung

2017 (Ergebnis):

Überschuss = 840.158,93 €
(s. Vorlage VR 566, Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2021 auszugleichen. Ein Teil des Überschusses i. H. v. 419.000,00 € wurde bereits im Jahr 2020 verwendet. Der verbleibende Über- schuss i. H. v. 421.158,93 € ist gem. § 6 Absatz 2 KAG NW in voller Höhe in die Gebührenkalkulation 2021 einzusetzen (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziff. 1.1).

2018 (Ergebnis):

Überschuss = 761.820,06 €
(s. Vorlage VR 608, Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2022 auszugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, ein Teil des Überschusses i. H. v. 100.000,00 € in die Gebührenkalkulation 2021 einzusetzen. So kann die Gebühr 2021 konstant gehalten werden. Der restliche Überschuss wird zur Vermeidung von Gebührenschwankungen vorgetragen.

2019 (Ergebnis):

Überschuss = 212.961,56 €
(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2023 auszugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, den Überschuss nicht in die Gebührenkalkulation 2021 einzusetzen, da bereits durch den Einsatz des Überschusses aus dem Jahr 2017 und eines Teilüberschusses aus dem Jahr 2018 der Gebührensatz konstant bleibt.

2020 (Prognose):

Für 2020 zeichnet sich ein Überschuss – ohne Berücksichtigung einer eventuellen Erstattung des Wupperverbandes – in Höhe von 506.483,36 € ab.
(s. Anlage 2, Blatt 1)

b) Niederschlagswasserbeseitigung

2017 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 231.534,39 €
(s. Vorlage VR 566, Anlage 2, Blatt 1)

Der gesamte Fehlbetrag wurde bereits in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 eingesetzt.

2018 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 436.932,48 €
(s. Vorlage VR 608, Anlage 2, Blatt 1)

Der Fehlbetrag ist bis 2022 auszugleichen. Ein Teil des Fehlbetrages i. H. v. 380.000,00 € wurde bereits in der Gebührenkalkulation 2020 eingesetzt. Die Verwaltung schlägt vor, den restlichen Fehlbetrag i. H. v. 56.932,48 € in die Gebührenkalkulation 2021 einzusetzen.

2019 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 649.893,53 €
(s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Der Fehlbetrag ist bis 2023 auszugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, einen Teil des Fehlbetrages i. H. v. 125.000,00 € bereits bei der Gebührenkalkulation 2021 zu berücksichtigen. Der verbleibende Fehlbetrag ist in den folgenden Jahren auszugleichen.

2020 (Prognose)

Für 2020 zeichnet sich derzeit ein Fehlbetrag von 468.076,14 € ab.

6. Anpassung der Gebührensatzung

1. Ergänzung des § 2 Abs. 3
(s. a. Anlage 5)

Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige die Frischwassermengen, die er für die Gartenbewässerung oder anderweitig ohne Zuführung zur öffentlichen Kanalisation benutzt, von der Schmutzwassergebühr absetzen. Reduziert wird die Wassermenge, die er nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zuführt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Eichfristen vieler der zu diesem Zweck eingebauten und angezeigten Wasserzähler zur Gebührenreduzierung seit Jahren abgelaufen sind. Bei Kenntnisnahme eines bereits nicht mehr geeichten Wasserzählers konnte die Verwaltung sich nur auf den Begriff der Nachweisbarkeit berufen.

Zur Konkretisierung des Begriffes Nachweisbarkeit, ist es daher erforderlich den Paragraphen dahingehend zu ändern, dass als Nachweis für die Messung der verbrauchten Wassermenge die Eichung des Wasserzählers zwingend gefordert wird.

2. Änderung der Gebührensätze:

Hinsichtlich der Anpassung der Satzung an die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze wird auf Anlage 4 verwiesen.

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2019 und Prognose für 2020 / 2021

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
4000	Personalkosten	2019	257.558,24	109.162,11	190.772,29	189.259,69	13.003,84	759.756,17
		2020	220.135,08	97.587,79	164.580,32	177.090,18	12.167,69	671.561,06
		2021	243.671,03	108.021,48	182.176,59	196.023,95	13.468,61	743.361,66
5100 10 / 20	Bezogene Leistung	2019	371.921,92	399.468,54	491.398,20	1.513,18	126.052,15	1.390.353,99
	(vormals: Unternehmer-	2020	371.921,92	399.468,54	491.398,20	1.513,18	126.052,15	1.390.353,99
	leistungen / Material)	2021	375.641,14	403.463,23	496.312,18	1.528,31	127.312,67	1.404.257,53
5100 30	Energie-	2019	4.392,11	1.346,24	2.224,67	0,00	0,00	7.963,02
	lieferungen	2020	4.392,11	1.346,24	2.224,67	0,00	0,00	7.963,02
		2021	4.436,03	1.359,70	2.246,92	0,00	0,00	8.042,65
5100 40	Telefongebühren	2019	1.328,59	5,99	492,10	0,00	0,00	1.826,68
		2020	1.328,59	5,99	492,10	0,00	0,00	1.826,68
		2021	1.341,88	6,05	497,02	0,00	0,00	1.844,95
6000 35	EDV Entgelte	2019	175.132,36	69.361,55	44.339,73	0,00	0,00	288.833,64
		2020	175.132,36	69.361,55	44.339,73	0,00	0,00	288.833,64
		2021	175.914,81	70.055,17	44.783,13	0,00	0,00	290.753,11
6000 40	Dienst- und	2019	1.917,59	812,74	1.420,35	1.409,09	96,82	5.656,59
	Schutzkleidung	2020	1.917,59	812,74	1.420,35	1.409,09	96,82	5.656,59
		2021	1.936,77	820,87	1.434,55	1.423,18	97,79	5.713,16
6000 45	Beitrag	2019	1.185,57	502,49	878,15	871,18	59,86	3.497,25
	Gemeindeunfall-	2020	1.185,57	502,49	878,15	871,18	59,86	3.497,25
	versicherung	2021	1.197,43	507,51	886,93	879,89	60,46	3.532,22

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2019 und Prognose für 2020 / 2021

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6400 01	Abwasserabgabe	2019	0,00	271.000,00	0,00	0,00	0,00	271.000,00
	Niederschlags-	2020	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00
	wasser	2021	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00
6790 05	Verwaltungs-	2019	150.647,57	150.034,71	3.702,68	4.423,33	303,93	309.112,22
	kostenanteil	2020	148.593,02	153.644,67	3.776,73	4.511,80	310,01	310.836,23
		2021	151.173,96	156.332,57	3.852,26	4.602,04	316,21	316.277,04
6790 20	Interne Leistungs-	2019	41.893,98	57.584,56	49.099,65	817,00	0,00	149.395,19
	verrechnung	2020	42.731,86	58.736,25	50.081,64	833,34	0,00	152.383,09
		2021	43.586,50	59.910,98	51.083,27	850,01	0,00	155.430,76
6791 01	Verwaltungskosten-	2019	240.538,26	170.391,51	404.204,19	64.737,95	4.448,08	884.319,99
	anteil Tief- und	2020	212.359,86	161.845,23	391.410,21	44.028,38	3.025,15	812.668,83
	Wasserbau	2021	225.987,48	172.798,23	418.476,27	45.791,78	3.146,31	866.200,07
6800 1	Abschreibung	2019	1.919.630,79	1.675.498,98	4.268.330,94	0,00	0,00	7.863.460,71
	Kanäle	2020	1.979.061,91	1.727.458,66	4.303.625,57	0,00	0,00	8.010.146,14
		2021	1.978.780,16	1.699.317,36	4.330.491,08	0,00	0,00	8.008.588,60

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2019 und Prognose für 2020 / 2021

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6850 1	Verzinsung	2019	1.936.692,36	1.303.505,05	5.856.150,59	152,00	0,00	9.096.500,00
	Kanäle	2020	1.766.480,71	1.233.749,66	5.435.753,63	155,00	0,00	8.436.139,00
		2021	1.680.901,26	1.182.573,70	5.344.345,88	157,00	0,00	8.207.977,84
6850 2	Abzugskapital	2019	-393.073,74	-264.552,55	-1.188.606,09	0,00	0,00	-1.846.232,38
	Kanäle	2020	-361.721,81	-252.634,61	-1.113.077,91	0,00	0,00	-1.727.434,34
		2021	-347.078,26	-244.181,88	-1.103.518,89	0,00	0,00	-1.694.779,03
7130	Abwasserabgabe	2019	509.255,66	0,00	0,00	0,00	0,00	509.255,66
	Schmutzwasser	2020	523.533,15	0,00	0,00	0,00	0,00	523.533,15
		2021	524.484,45	0,00	0,00	0,00	0,00	524.484,45
7130 20	Wupperverbands- beitrag D	2019	9.111.794,45	359.574,00	0,00	0,00	0,00	9.471.368,45
		2020	9.493.439,01	362.563,00	0,00	0,00	0,00	9.856.002,01
		2021	9.504.971,19	362.563,00	0,00	0,00	0,00	9.867.534,19
8888 80	Kanalfernauge	2019	122.569,31	44.678,18	109.917,95	0,00	0,00	277.165,44
		2020	126.098,82	45.964,73	113.083,14	0,00	0,00	285.146,69
		2021	137.350,95	50.066,29	123.173,84	0,00	0,00	310.591,08
8888 85	Fahrzeuge	2019	75.396,23	34.787,26	97.927,23	66.422,78	8.846,99	283.380,49
		2020	69.068,54	31.867,71	92.657,66	60.848,20	8.104,50	262.546,61
		2021	79.523,04	36.691,34	106.682,71	70.058,43	9.331,23	302.286,75
8888 90	Betriebsleitung	2019	25.092,47	10.635,06	18.585,86	18.438,52	1.266,89	74.018,80
		2020	23.182,49	9.825,54	17.171,17	17.035,02	1.170,46	68.384,68
		2021	24.850,14	10.532,35	18.406,39	18.260,45	1.254,66	73.303,99
	Summe	2019	14.553.873,72	4.393.796,42	10.350.838,49	348.044,72	261.543,61	29.908.096,96
		2020	14.798.840,78	4.402.106,18	9.999.815,36	308.295,37	259.095,37	29.768.153,05
		2021	14.808.669,95	4.370.837,95	10.021.330,13	339.575,04	264.506,04	29.804.919,12

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2019 und Prognose für 2020 / 2021

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
1. Übertrag	2019	14.553.873,72	4.393.796,42	10.350.838,49	348.044,72	261.543,61	29.908.096,96
	2020	14.798.840,78	4.402.106,18	9.999.815,36	308.295,37	259.095,37	29.768.153,05
	2021	14.808.669,95	4.370.837,95	10.021.330,13	339.575,04	264.506,04	29.804.919,12
2. Zuordnung 60 % der Kosten Sandfänge auf Regenwasser	2019		208.826,83				
	2020		184.977,22				
	2021		203.745,02				
3. Zwischensumme 1	2019	14.553.873,72	4.602.623,25	10.350.838,49	139.217,89	261.543,61	29.908.096,96
	2020	14.798.840,78	4.587.083,40	9.999.815,36	123.318,15	259.095,37	29.768.153,05
	2021	14.808.669,95	4.574.582,97	10.021.330,13	135.830,02	264.506,04	29.804.919,12
4. Ausgliederungen	2019				-139.217,89	-261.543,61	-400.761,50
a) 40% Sandfänge	2020				-123.318,15	-259.095,37	-382.413,52
b) Straßenentwässerungsanl.	2021				-135.830,02	-264.506,04	-400.336,06
5. Zwischensumme 2	2019	14.553.873,72	4.602.623,25	10.350.838,49	0,00	0,00	29.507.335,46
	2020	14.798.840,78	4.587.083,40	9.999.815,36	0,00	0,00	29.385.739,53
	2021	14.808.669,95	4.574.582,97	10.021.330,13	0,00	0,00	29.404.583,06
6. Zuordnung der Kosten Misch- wasser auf Schmutz- bzw. Regen- wasser 43,98 % u. 56,02 %	2019	4.552.298,77	5.798.539,72				10.350.838,49
	2020	4.397.918,80	5.601.896,56				9.999.815,36
	2021	4.407.380,99	5.613.949,14				10.021.330,13
7. Zwischensumme 3	2019	19.106.172,49	10.401.162,97	0,00	0,00	0,00	29.507.335,46
	2020	19.196.759,58	10.188.979,96	0,00	0,00	0,00	29.385.739,53
	2021	19.216.050,94	10.188.532,12	0,00	0,00	0,00	29.404.583,06

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2019 und Prognose für 2020 / 2021

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
8. Sonderbauwerke	2019	649.556,36	4.804.676,45				5.454.232,81
(s. Anlage 2)	2020	616.109,47	4.558.128,24				5.174.237,71
	2021	628.060,33	4.532.710,06				5.160.770,39
9. Ansatzfähige Kosten	2019	19.755.728,85	15.205.839,42				34.961.568,27
Stadtentwässerung	2020	19.812.869,05	14.747.108,20				34.559.977,24
	2021	19.844.111,27	14.721.242,18				34.565.353,45

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2019 und Prognose für 2020 / 2021

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Gesamtkosten der	2019	76.525,35	545.700,46	3.233.437,19	172.006,23	12.685,85	1.675.095,16	5.715.450,24
Sonderbauwerke	2020	70.929,47	515.447,43	3.035.209,07	164.110,92	11.785,88	1.623.581,21	5.421.063,98
	2021	74.958,21	527.943,03	3.018.032,17	160.393,01	12.507,35	1.614.795,19	5.408.628,96
Aufteilung Gruppe VI auf die	2019		103.855,90	1.571.239,26				
Bereiche Schmutz- und Regen-	2020		100.662,04	1.522.919,17				
wasser	2021		100.117,30	1.514.677,89				
Zwischensumme	2019	76.525,35	649.556,36	4.804.676,45	172.006,23	12.685,85	0,00	5.715.450,24
	2020	70.929,47	616.109,47	4.558.128,24	164.110,92	11.785,88	0,00	5.421.063,98
	2021	74.958,21	628.060,33	4.532.710,06	160.393,01	12.507,35	0,00	5.408.628,96
./.. Gruppe I, IV, V	2019	-76.525,35			-172.006,23	-12.685,85		-261.217,43
	2020	-70.929,47			-164.110,92	-11.785,88		-246.826,27
	2021	-74.958,21			-160.393,01	-12.507,35		-247.858,57
./.. öffentl. Anteil für Regenwasser	2019							0,00
der Straßen, Wege und Plätze	2020							0,00
24,67 % von Gruppe III	2021							0,00
Ansatzfähige Kosten der	2019	0,00	649.556,36	4.804.676,45	0,00	0,00	0,00	5.454.232,81
Schmutz- bzw. Regenwasser-	2020	0,00	616.109,47	4.558.128,24	0,00	0,00	0,00	5.174.237,71
ableitung	2021	0,00	628.060,33	4.532.710,06	0,00	0,00	0,00	5.160.770,39

Gruppe I Bauwerke ausschließlich für öffentl. Straßen, Wege und Plätze
Gruppe II Bauwerke ausschließlich für Schmutzwasserableitung
Gruppe III Bauwerke im Mischsystem, jedoch ausschließlich zur Regenwasserbehandlung
Gruppe IV Bauwerke im Trennsystem, jedoch keine Abwasseranlagen nach dem WHG
Gruppe V Sonderfall Grundwasserpumpwerke
Gruppe VI RÜB / PW = Regenwasserbehandlung und Schmutzwasserpumpen

2019 Ergebnis

1. Schmutzwassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	19.755.728,85 €
Vortrag des restlichen Überschusses aus 2015 (Hinweis auf Vorlage VR 566, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-477.361,00 €
Kosten 2019 insgesamt	19.278.367,85 €
Erlöse 2019 insgesamt	<u>19.491.329,42 €</u>

Überschuss 2019	<u>212.961,56 €</u>
------------------------	----------------------------

2. Niederschlagswassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	15.205.839,42 €
Vortrag des restlichen Überschusses aus 2015 (Hinweis auf Vorlage VR 566 Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.2)	-167.596,59 €
Vortrag des Fehlbetrages aus 2017 (Hinweis auf Vorlage VR 566 Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.3)	<u>231.534,39 €</u>
Kosten 2019 insgesamt	15.269.777,22 €
Erlöse 2019 insgesamt	<u>14.619.883,68 €</u>

Fehlbetrag 2019	<u>-649.893,53 €</u>
------------------------	-----------------------------

2020 Prognose

1. Schmutzwassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	19.812.869,05 €
Vortrag des Überschusses 2016 (Hinweis auf Vorlage VR 608, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-332.045,90 €
Vortrag eines Teils des Überschusses aus 2017 (Hinweis auf Vorlage VR 608, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-419.000,00 €
Kosten 2020 insgesamt	19.061.823,15 €
Erlöse 2020 insgesamt	<u>19.568.306,51 €</u>

Überschuss 2020	<u>506.483,36 €</u>
------------------------	----------------------------

2. Niederschlagswassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	14.797.108,20 €
Vortrag des Überschusses aus 2016 (Hinweis auf Vorlage VR 608, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	<u>-348.463,02 €</u>
Vortrag des Fehlbetrages aus 2018 (Hinweis auf Vorlage VR 608, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	<u>380.000,00 €</u>
Kosten 2020 insgesamt	14.828.645,18 €
Erlöse 2020 insgesamt	<u>14.360.569,04 €</u>

Fehlbetrag 2020	<u>-468.076,14 €</u>
------------------------	-----------------------------

Verwendung der Gebührenüberschüsse/Ausgleich der Gebührenfehlbeträge

Schmutzwassergebühr

Überschuss 2017 (Hinweis auf Vorlage 566, Anlage 2, Blatt 1)	840.158,93 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2020 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-419.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2021 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-421.158,93 €
verbleibender Überschuss 2017	0,00 €

Überschuss 2018 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	761.820,06 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2020 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	0,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2021 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-100.000,00 €
Überschuss 2018	661.820,06 €

Überschuss 2019 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	212.961,56 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2021 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	0,00 €
verbleibender Überschuss 2019	212.961,56 €

Niederschlagswassergebühr

Fehlbetrag 2017 (Hinweis auf Vorlage 566, Anlage 2, Blatt 1)	- 231.534,39 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2019 (Hinweis auf Vorlage 566, Anlage , Blatt 3)	231.534,39 €
verbleibender Fehlbetrag 2017	0,00 €
Fehlbetrag 2018 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	- 436.932,48 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2020 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	380.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2021 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	56.932,48 €
verbleibender Fehlbetrag 2018	- 0,00 €
Fehlbetrag 2019 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	- 649.893,53 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2021 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	125.000,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2019	- 524.893,53 €

Stadtentwässerung
Gebührenbedarfsberechnung **2021**

I. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen **2021**

**A. Ermittlung der Schmutzwassermenge
(= Frischwasserverbrauch)**

1. Gebührenpflichtige Schmutzwasserbeseitigung
ohne - Mitglieder des Wupperverbandes (s. Ziffer 2)
- Kleineinleiter (voraussichtliche Menge 2021: 250 m³)
- Fäkalschlamm Entsorgung (voraussichtliche Menge 2021: 5.000 m³)

1.1 Maßgebender Jahreswasserverbrauch für
die Gebührenveranlagung 2020 8.294.966 m³

1.2 Prognose des Wasserverbrauchs für
die Gebührenveranlagung 2021

Prognose: Rückgang des Frischwasserverbrauch um ca. 1,1 %

rd. -90.000 m³

Voraussichtlicher Verbrauch 2021

rd. 8.204.966 m³

**2. Gebührenpflichtige Mitglieder des
Wupperverbandes**

2.1 Maßgebender Jahresverbrauch für
die Gebührenveranlagung 2020 70.360 m³

Prognose: Rückgang des Frischwasserverbrauch um ca. 1,1 %

rd. -760 m³

Voraussichtlicher Verbrauch 2021

69.600 m³

**3. Bei der Gebührenveranlagung
zugrunde zu legenden Wasserverbrauch
(= Abwassermenge - Prognose -)**

3.1 Wasserverbrauch lt. Ziffer 1.2 8.204.966 m³

3.2 Wasserverbrauch lt. Ziffer 2.1 69.600 m³

3.3 Gebührenpflichtiger Wasserverbrauch gesamt 8.274.566 m³

B. Ermittlung der angeschl. Grundstücksflächen **2021**

1. Gebührenpflichtige

1.1 Angeschlossene Grundstücksflächen 2020 rd. 8.936.916 m²

1.2 Prognose der Zu- und Abgänge für das
Kalenderjahr 2021 per Saldo 111.000 m²

1.3 Prognose
der angeschlossenen Grundstücksflächen 2021 9.047.916 m²

2. städtische Straßen, Wege und Plätze

2.1 Angeschlossene Grundstücksflächen im KJ 2020 3.849.615 m²

2.2 Prognose der Zu- und Abgänge für das
Kalenderjahr 2021 per Saldo 6.000 m²

2.3 Prognose der angeschlossenen Grund-
stücksflächen 2021 3.855.615 m²

**3. Prognose der angeschlossenen Grund-
stücksflächen 2021 gesamt**

3.1 Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 1.3 9.047.916 m²

3.2 Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 2.3 3.855.615 m²

3.3 Angeschlossene Grundstücksflächen gesamt 12.903.531 m²

II. Ermittlung Schmutzwassergebühren 2021

1.	<u>Ermittlung der ansatzfähigen Kosten</u>	
1.1	Summe Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9	19.844.111,27 €
	Vortrag des restlichen Überschusses 2017 (Hinweis auf Anlage 2)	-421.158,93 €
	Vortrag eines Teils des Überschusses 2018 (Hinweis auf Anlage 2)	-100.000,00 €
		19.322.952,34 €
1.2	davon Verschmutzerbeitrag D einschl Abwasserabgabe für Schmutzwasser (Anlage 1, Blatt 3, KA 7130+7130 20) (von der Stadt an den Wupperverband für alle Einwohner - mit Ausnahme der Mitglieder des Wupperverbandes - zu zahlen)	10.029.455,64 €
1.3	Restliche Kosten (betr. alle Gebührenpflichtigen einschl. der Mitglieder des Wupperverbandes)	9.293.496,70 €
2.	<u>Ermittlung der Gebührensätze</u>	
2.1	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die Mitglieder des Wupperverbandes</u>	
2.1.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.3	9.293.496,70 €
2.1.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3	8.274.566 m³
2.1.3	Gebührensatzanteil, der sich aus den Kosten ohne den Wupperverbandsbeitrag ergibt	(9.293.496,70 € : 8.274.566 m³) 1,12 €/m³
2.1.4	Gebührensatz Schmutzwasser für die Mitglieder des Wupperverbandes 2021 (gerundet)	1,12 €/m³
2.1.5	Gebührensatz bisher	1,12 €/m³
2.1.6	Unterschied	0,00 €/m³
2.2	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die übrigen Gebührenpflichtigen</u>	
2.2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.2	10.029.455,64 €
2.2.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.1	8.204.966 m³
2.2.3	Gebührensatz für alle Gebührenpflichtigen (außer Mitglieder des Wupperverbandes)	
	a) Kosten lt. Ziffer 2.2.1 : m³ lt. Ziffer 2.2.2	(10.029.455,64 € : 8.204.966 m³) = 1,2224 €/m³
	b) Gebührensatz lt. Ziffer 2.1.3	+ 1,1231 €/m³
	Gebührensatz 2021	2,35 €/m³
2.2.4	Gebührensatz 2021 (gerundet)	2,35 €/m³
2.2.5	Gebührensatz bisher	2,35 €/m³
2.2.6	Unterschied	0,00 €/m³
2.2.7	in Prozent	0,0%

III. Ermittlung der Niederschlagswassergebühren

1. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

1.1	Kostensumme lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9	14.721.242,18 €
	Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2018 (Hinweis auf Anlage 2)	56.932,48 €
	Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2019 (Hinweis auf Anlage 2)	125.000,00 €
1.2	Summe	<u>14.903.174,65 €</u>

2. Ermittlung der Gebührensätze

2.1	Kosten lt. Ziffer 1.4	14.903.174,65 €
2.2	Prognose der angeschlossenen Grundstücksfläche gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer B. 3.3	12.903.531 m²
2.3	Gebührensatz 2021	(14.903.174,65 € : 12.903.531 m²) 1,15 €/m²

Gebührensatz	2021	1,15 €/m²
2.4	Gebührensatz bisher	1,12 €/m²
2.5	Unterschied	0,03 €/m²
2.6	in Prozent	2,7%

**Satzung vom zur 15. Änderung der Gebührensatzung der
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts
(TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016.**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am folgende Satzung
beschlossen:

I. Änderungen:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird die Zahl „1,12“ durch „1,15“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Sofern der Nachweis über einen Wasserzähler erfolgt, ist nur ein geeichter Zähler zulässig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre nach Eichung), ist dieser auf eigene Kosten durch einen neuen Zähler zu ersetzen oder nach zu eichen.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderung Antragsverfahren Nachweisbarkeit der Wasserschwindmenge Gartenbewässerung/Aufnahme des Eicherfordernisses in die Gebührensatzung

1. Allgemein:

In den letzten Jahren fällt – insbesondere in den Sommermonaten - nachweislich immer weniger Niederschlag. Bedingt dadurch wird immer mehr Frischwasser zur Bewässerung des Gartens verwendet.

Frischwasser, das nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird, ist nicht zur Schmutzwassergebühr heranzuziehen. Es obliegt dem Gebührenpflichtigen die Schwundmenge nachzuweisen. Damit die Schwundmenge bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt werden kann, hat der Gebührenpflichtige einen Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassergebühr wegen der Verwendung von Frischwasser als Gartenwasser zu stellen.

Entscheidet sich der Gebührenpflichtige einen solchen Antrag zu stellen, hat er nach gültigem Ortsrecht die so entstehende Frischwasserschwindmenge auf seine Kosten nachzuweisen.

Als Nachweis wird ein Zwischenzähler, der entweder in die Frischwasserleitung einzubauen bzw. auf einen Außenwasserhahn aufzuschrauben ist, anerkannt. Entscheidet er sich für die zweite Variante, ist der Zähler mit der Zapfstelle zu verplomben. Obwohl so kein Missbrauch verhindert werden kann, wird er auf diese Weise zumindest erschwert.

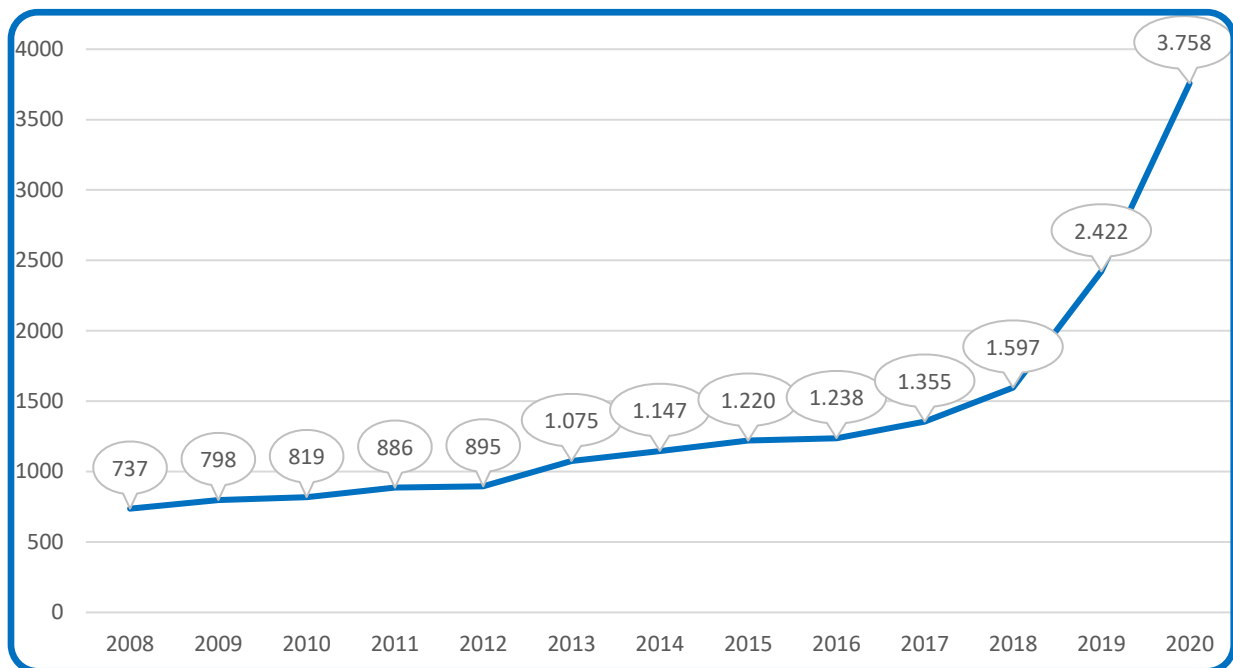
Der Gebührenpflichtige kann nun den Antrag nebst einer Fotodokumentation über den eingebauten Zähler (Zählerstand und ggfs. Verplombung) beim FB20 bzw. der TBL einreichen.

Bei Antragseingang werden die Daten (persönliche Daten, Zählerstand, Einbaudatum) des Gebührenpflichtigen in einer separat geführten Excel-Datei eingepflegt. Immer im letzten Quartal eines Jahres wird der Gebührenpflichtige schriftlich aufgefordert, den aktuellen Zählerstand des Zwischenzählers mitzuteilen. Die Mitteilung über den aktuellen Stand des Zwischenzählers erfolgt schriftlich. Der in der Regel durch Subtraktion des aktuellen und des letztjährigen Zählerstandes errechnete Verbrauch wird dann im folgenden Veranlagungsjahr bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Jeder einzelne Frischwasserverbrauch wird dann manuell errechnet und im System erfasst.

Wie bereits eingangs erwähnt, verringert sich die Niederschlagswassermenge tendenziell. Insbesondere in den letzten drei Jahren können sehr niederschlagsarme Sommermonate verzeichnet werden. Derzeit scheint sich der Trend fortzusetzen.

Dies hat zur Folge, dass sich die Anzahl der Anträge auf Reduzierung der Schmutzwassergebühr hinsichtlich der o. g. Wasserschwindmengen stark erhöht hat und vermutlich noch weiter ansteigen wird.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht den Anstieg der „Zwischenzählerfälle“ der letzten 10 Jahre:



Wegen der beschriebenen Bedeutung wurde das Verfahren überprüft und es werden Präzisierung vorgesehen.

Bisher wird kein regelmäßiger Austausch der eingebauten Zwischenzähler gefordert. In der Praxis bedeutet dies, dass immer noch Zähler im Betrieb sind, dessen Eichgültigkeitsdauer um Jahre überschritten ist.

Aktuell wird als Nachweis die Nutzung eines geeichten Zählers gefordert, ohne dass eine konkrete Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Im Falle einer Ablehnung stützt sich die Begründung auf den Begriff der Nachweisbarkeit (Zähler nicht geeicht = verbrauchte Schwundmenge nicht nachweisbar).

Die betroffenen Gebührenpflichtigen wurden mit Aufforderung den aktuellen Zählerstand mitzuteilen, entsprechend über die erforderliche Nutzung eines geeichten Zählers informiert.

Die Forderung auf einen geeichten Zähler zieht folgende Auswirkungen nach sich:

- Die über den Zähler gemessenen Verbräuche sind nicht verfälscht. Dem Gebührenpflichtigen wird nicht zu wenig Wasser in Abzug gebracht. Und der TBL geht nicht zu viel Wasser verloren.
- Die Verwaltung kann sich – im Falle einer Ablehnung – auf rechtssichere Vorschrift stützen und muss nicht den undefinierten Begriff der Nachweisbarkeit auslegen.
- Der von allen Gebührendzahlern zu tragende Verwaltungsaufwand wird geringer, sofern sich Bürger mit geringen abzusetzenden Wassermengen dazu entscheiden, diese Absetzungen nicht mehr zu beantragen.

Die Aufnahme der Ergänzung des § 2 Absatz 3 der Entwässerungssatzung in die Vorlage wird daher dringend empfohlen.

2. Kosten und Aufwand für die Verwaltung

Der für die Bearbeitung der Anträge auf Schmutzwasserreduzierung benötigte Zeitaufwand wird – wie bereits oben erwähnt – immer höher.

Der Aufwand erfasst beispielsweise folgende Arbeitsschritte: Beratungsgespräche, Prüfung und Erfassung eines neuen Antrags in die sogenannte Zwischenzählerdatei (Excel), Versand der Bestätigungsschreiben, Prüfung und Erfassung der rückgemeldeten Daten in vorgenannte Datei, Eingabe des Verbrauchs in SAP, Fertigung von Anhörungen und Ablehnungen, etc.

Für die Bearbeitung eines Antrages wird durchschnittlich mit einem Zeitaufwand i. H. v. einer Stunde gerechnet. Der Aufwand für die laufenden Fälle beträgt durchschnittlich 10 Minuten pro Fall. In Summe entsteht somit ein Aufwand von rd. 65.000,00 €.

3. Kosten für den Austausch bzw. die Eichung eines Zwischenzählers

Der geeichte Zähler kann ab 20,00 € erworben werden. Hinzu kommt noch der Aufwand für die Installation.

Nach Auskunft des zuständigen Eichamtes Düsseldorf, betragen die Kosten für die Eichung eines Kaltwasserzählers rd. 20,00 €. Hinzu kommen noch Verpackungs- und Versandkosten (ca. 12,00€). Insgesamt also rd. 32,00 €.

Diese Kosten fallen alle sechs Jahre an. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

4. Amortisierung

Pro m³ Wasserschwindmenge ergibt sich eine Ersparnis i. H. v. 2,35 €.

Bei einer Wasserschwindmenge i. H. v. 50 m³ beträgt die Ersparnis somit 117,50 €

5. Separate Benutzungsgebühr / Verwaltungsgebühr

Die o. a. Kosten werden derzeit von allen Gebührenpflichtigen getragen. Also auch von denen, die keine Wasserschwindmenge beantragt haben. Da bereits mehr als 10 % der Gebührenpflichtigen die hier in Rede stehende Möglichkeit nutzen, könnte auch ein separat berechneter Gebührensatz in Frage kommen. Eine Aussage über den kostenmäßigen Auswirkungen auf die Gebührensätze lässt sich derzeit noch nicht genau ermitteln.

Denkbar wäre auch die Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Aufgrund der o. g. Kosten könnte diese ca. 10,00 € pro Jahr und Zähler betragen. Verfahrenstechnisch müsste hier dann noch genau geprüft werden, wie die Erhebung einer Verwaltungsgebühr zu realisieren wäre.